

Lernprogramm Haushaltsrechtsreform – Glossar

Alle Gesetzesstellen beziehen sich auf das BHG 2013, außer sie sind anders gekennzeichnet.

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|---|-----------|---|
| 1. | Anlagenbuchführung | | <p>In der Anlagenbuchführung sind die Vermögensbestandteile in systematischer Ordnung (§ 98 Abs. 3 Z 1) nachzuweisen, indem der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Art, Menge, Wert und Wertveränderung zu erfassen sind (§ 77 Abs. 1). Finanzanlagen, Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sind nach bundeseinheitlichen Vorgaben in der Anlagenbuchführung zu verrechnen (§ 98 Abs. 4).</p> <p>Die Notwendigkeit der Führung der Anlagenbuchführung ergibt sich aus den Anforderungen der Veranschlagung und des Rechnungswesens des Bundes mit doppischen Strukturen. Im Rahmen der integrierten Anlagenbuchführung sind mit der Einführung der linearen Abschreibung von allen haushaltsführenden Stellen auch Aufzeichnungen über Anlagen und Material zu führen.</p> |
| 2. | anordnende Organe | | <p>Anordnende Organe sind die haushaltsleitenden Organe und die Leiter/innen der haushaltsführenden Stellen (§ 5 Abs. 1). Der Begriff der haushaltsführenden Stellen ersetzt den Begriff der anweisenden Organe. Von den anordnenden Organen sind die ausführenden Organe zu unterscheiden, das sind die Buchhaltungsagentur des Bundes, Zahlstellen und Wirtschaftsstellen. Diese Unterscheidung ist für die Aufgabenzuteilung insofern wesentlich, als die anordnenden Organe die Aufgaben der Buchhaltungsagentur des Bundes, der Zahlstellen und Wirtschaftsstellen (§§ 9, 10 und 11) nur durch diese ausführenden Organe vornehmen lassen dürfen. Zu den Aufgaben der haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen siehe jeweils diese Glossareinträge.</p> |
| 3. | Aufgabenbereich | AB | <p>Der Bundesvoranschlag ist nach einem international üblichen Standard (ESVG-1995-Rats-Verordnung, Classification of Functions of Government (COFOG) für statistische Auswertungszwecke in Aufgabenbereiche zu gliedern. Dies bedeutet, dass für jede Voranschlagsstelle die Aufgabenbereiche anzugeben sind (§§ 26 Abs. 1 iVm 38).</p> |
| 4. | Aufwand, Definition | | <p>Aufwand ist der Werteinsatz bei der Produktion der Verwaltungsleistungen unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung, z.B. Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand (§§ 20, 30 Abs. 2).</p> |
| 5. | Aufwand, (nicht) finanzierungswirksamer | | <p>Erträge und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen zuzuordnen.</p> <p>Finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen gemäß § 30 Abs. 2 (Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblicher Sachaufwand und Finanzaufwand), die zu einem direkten Mittelabfluss führen. Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen sind Aufwendungen, die im jeweiligen Finanzjahr nicht zu einem Mittelabfluss führen, sondern sich aus der Veränderung von Positionen der Vermögensrechnung ergeben.</p> <p>Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen nicht zugunsten finanzierungswirksamer Aufwendungen umgeschichtet werden (§ 31).</p> <p>Aufwendungen und Erträge werden aufgrund der Einführung des neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes ab 2013 erstmals veranschlagt und verrechnet.</p> |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|---|-----------|--|
| 6. | Auszahlungsobergrenzen des BFRG | | Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) umfasst eine verbindliche Auszahlungsobergrenze für die vier folgenden Finanzjahre und ist nach Rubriken und Untergliederungen unterteilt (§ 12). Während die meisten Auszahlungen fix begrenzt sind, sind in bestimmten Bereichen wie z.B. Arbeitslosen- und Pensionsversicherung variable Auszahlungsgrenzen vorgesehen. Letztere passen die tatsächliche Auszahlungsobergrenze über bestimmte Parameter an die konkreten Gegebenheiten während des Vollzugs an. Somit stehen z.B. der Arbeitslosenversicherung auch während wirtschaftlich schlechten Zeiten hinreichend Mittel zu Verfügung und werden die Mittel in besseren Zeiten automatisch entsprechend gekürzt. |
| 7. | Auszahlungsobergrenze des BFG, fix und variabel | | Im Bundesvoranschlag (BVA) werden fixe und variable Auszahlungsobergrenzen festgelegt, die sich nur innerhalb der Auszahlungsobergrenzen des BFRG bewegen dürfen. Die Auszahlungsobergrenzen des BVA sind auf den Ebenen des Gesamthaushaltes, der Rubriken, der Untergliederungen und der Globalbudgets festzulegen; diese unterliegen einer gesetzlichen Bindungswirkung und dürfen beim Vollzug des Bundesfinanzgesetzes (BFG) nicht überschritten werden (§ 27). Die Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Detailbudgets unterliegen einer verwaltungsinternen Bindungswirkung. Bei variablen Auszahlungsobergrenzen spricht man deshalb von einer Sondergebarung. Für Bereiche mit variablen Auszahlungsobergrenzen ist ein eigenes Detailbudget (§ 25) vorzusehen und im Rahmen der Haushaltsverrechnung eine gesonderte Auswertbarkeit sicherzustellen. Variable Auszahlungen und damit verbundene Aufwendungen dürfen nicht für die Bedeckung von Auszahlungen und Aufwendungen von fixen Obergrenzen und umgekehrt verwendet werden. |
| 8. | Auszahlungen | | Unter Auszahlungen ist der Abfluss an liquiden Mitteln (Bank, Kassa, kurzfristige Wertpapiere) eines Finanzjahres zu verstehen, d.h. sämtliche Auszahlungen von 1.1. – 31.12. Der Begriff der Auszahlungen ersetzt den Begriff der Ausgaben aus dem BHG 1986. Auszahlungen werden im Finanzierungshaushalt erfasst und zum Zeitpunkt der Zahlung zugerechnet (§ 21). |
| 9. | Beam(t)inn(e)n | | Als Beam(t)inn(e)n werden jene Dienstnehmer/innen bezeichnet, deren Dienstverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist. Das bedeutet, dass diese Personen nicht auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages beschäftigt sind, sondern auf Grundlage eines Hoheitsaktes, nämlich der Ernennung. Die Ernennung erfolgt rechtlich betrachtet durch einen Bescheid. |
| 10. | Besoldungsgruppe | | Die Besoldungsgruppe ist ein auf die Verwendung eines/r Bediensteten abstellendes Unterscheidungsmerkmal bei Beam(t)inn(en) (z.B. Militärischer Dienst, Richter/innen, Exekutivdienst, Krankenpflegedienst). Im Bereich der Vertragsbediensteten wird dieses Unterscheidungskriterium Entlohnungsschema genannt. |
| 11. | Bewertungsgruppe | | Als dienstrechtliches Einstufungsmerkmal der Vertragsbediensteten gibt die Bewertungsgruppe Auskunft über die Anforderungen an Wissen und Denkleistung, sowie die getragene Verantwortung, die an eine/n Arbeitsplatzinhaber/in gestellt werden. Bei Beam(t)inn(en) wird dieses Kriterium Funktionsgruppe genannt. |
| 12. | Bindungswirkung, gesetzliche | | Einer gesetzlichen Bindungswirkung unterliegt die im Bundesvoranschlag angegebene Auszahlungsobergrenze (fix, variabel) für Gesamtauszahlungen im BFRG sowie im BFG auf Ebene des Bundes, der Rubrik und der Untergliederungen und darüber hinaus der Gesamtaufwand im Bundesfinanzgesetz auf Ebene des Globalbudgets (§ 27). |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|-------------------------------------|-----------|---|
| 13. | Bindungswirkung, verwaltungsinterne | | <p>Verwaltungsinterne Bindungen bestehen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Detailbudgets innerhalb eines Globalbudgets und - für die Voranschlagswerte der Mittelverwendungsgruppen innerhalb von Global- und Detailbudgets. <p>Die verwaltungsinterne Bindungswirkung (§ 27 Abs. 2) besteht darin, dass von der im BVA für ein Gliederungselement oder einen Voranschlagswert festgelegten Bindungswirkung durch Entscheidung der zuständigen Verwaltungsorgane abgewichen werden kann, wobei es hierfür keiner bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung bedarf.</p> |
| 14. | Bruttoinlandsprodukt | BIP | <p>Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist der in Geldeinheiten ausgedrückte Wert aller produktiven Leistungen, die von sämtlichen im Inland aktiven Produktionsfaktoren erbracht werden. Es wird im Gegensatz zum Bruttonationaleinkommen nicht unterschieden, ob dieses Produkt von Inländern oder von Ausländern erzeugt wird.</p> |
| 15. | Budget | | <p>Haushaltsplan des Bundes über die für ein Finanzjahr vorgesehenen Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen. Dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Bundes im jeweiligen Finanzjahr voraussichtlich erforderlich ist. Der Terminus Budget ist kein haushaltsrechtlicher Begriff. Gemeint sind damit das Bundesfinanzgesetz (BFG) mit dem Bundesvoranschlag (BVA) sowie abändernde Gesetze, wie z.B. Budgetüberschreitungs Gesetze.</p> |
| 16. | Budgetbericht | | <p>Der Budgetbericht (§ 42 Abs. 3) wird gemeinsam mit dem Entwurf des Bundesfinanzgesetzes von der Bundesregierung beschlossen und dem Nationalrat vorgelegt. Der Budgetbericht gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage, die voraussichtlichen Entwicklungen und die budgetpolitischen Ziele und stellt Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen in verschiedenen Gliederungen und im Vergleich zum aktuellen Budget dar. Die Erstellung des Budgetberichtes obliegt dem/der BMF.</p> |
| 17. | Budgetcontrolling | | <p>Zur Erreichung der Ziele der Haushaltsführung, der Einhaltung des jeweiligen BFRG und des BVA ist ein Budgetcontrolling (§ 66) einzurichten und durchzuführen, das die Steuerung der Mittelverwendungen unterstützt. Durch das Budgetcontrolling sollen möglichst frühzeitig die finanziellen Auswirkungen von Planungs-, Entscheidungs- und Vollzugsprozessen sowie wesentliche Änderungen der Entwicklung der veranschlagten Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen erkennbar und Vorschläge für die erforderlichen Steuerungsmaßnahmen ausgearbeitet werden.</p> |
| 18. | Budgetentwurf | | <p>Vom Entwurf zum Budget spricht man (umgangssprachlich) in der Vorbereitungsphase, wenn der Entwurf zum Bundesfinanzgesetz (BFG) im Ministerrat beschlossen und im Nationalrat als Regierungsvorlage eingebracht wird. Mit Gesetzesbeschluss des Nationalrats wird das Budget als BFG verabschiedet.</p> |
| 19. | Budgetgliederung Gesamthaushalt | | <p>Die Budgetgliederung Gesamthaushalt ist die höchst aggregierte Ebene des Bundeshaushaltes; dieser gliedert sich stufenförmig in Rubriken, Untergliederungen, Globalbudgets und Detailbudgets (§ 24). Der Finanzierungsvorschlag auf der Ebene des Bundes zeigt die Summe der Ein- und Auszahlungen sämtlicher Untergliederungen; Globalbudgets und höheren Gliederungsstufen kommt gesetzliche Bindungswirkung zu. Der Ergebnisvoranschlag beinhaltet die Summe der Erträge und Aufwendungen aus den Untergliederungen. Eine gesetzliche Bindungswirkung ist für Globalbudgets vorgesehen, für die Summen der Untergliederungen des Ergebnisvoranschlags nur soweit diese im BFG dargestellt werden.</p> |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|----------------------------|-----------|---|
| 20. | Budgetprovisorium | | Vorläufige Regelungen für die Haushaltsführung, wenn der Nationalrat vor Ablauf des Finanzjahres kein Bundesfinanzgesetz (BFG) beschließt. Es wird zwischen einem automatischen und einem gesetzlichen Budgetprovisorium unterschieden (Art. 51a Abs. 3 und 4 B-VG). |
| 21. | Budgetverlängerung | | Um Budgetverlängerungen, d.h. eine Aufblähung des Budgets, gering zu halten, werden bestimmte Gebarungen, wie die Abdeckung des Abgangs der zweckgebundenen Gebahrung im Familienlastenausgleichsfonds und der Arbeitsmarktpolitik, die Gebarungen der Personalämter, Zinsaufwand und -erträge sowie Erträge und Aufwendungen aus Währungstauschverträgen netto dargestellt (§ 29). |
| 22. | Budgetvollzug | | Unter Vollzug versteht man das Ausführen von Gesetzen seitens der zuständigen Behörde. Der Vollzug des Budgets umfasst die Anordnung, Anweisung und Verrechnung von Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen unter Beachtung der Bestimmungen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes (BFG) und der sonstigen haushaltsrechtlichen Regelungen sowie alle in diesen Bestimmungen vorgesehenen Tätigkeiten und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Budget (z.B. Budgetcontrolling). |
| 23. | Bundesfinanzgesetz | BFG | Mit dem BFG wird vom Nationalrat das Budget für ein Finanzjahr (entspricht dem Kalenderjahr) bewilligt. Das BFG besteht aus Bedeckungs- und Ermächtigungsregeln und weiteren für die Haushaltsführung wesentlichen Grundlagen, dem Bundesvoranschlag, zusammengesetzt aus dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag, den Angaben zur Wirkungsorientierung, dem Personalplan sowie bestimmten Anlagen (§ 23). Unter den Angaben zur Wirkungsorientierung sind Wirkungsziele und für deren Erreichen vorgesehene Maßnahmen mit Indikatoren zu verstehen, die im BVA anzugeben und mit den veranschlagten Mittelverwendungen umzusetzen sind. |
| 24. | Bundesfinanzrahmengesetz | BFRG | Mit dem Bundesfinanzrahmengesetz (§ 12) werden zur mittelfristigen Auszahlungsplanung Auszahlungsobergrenzen auf Ebene der Rubriken und Untergliederungen für die vier folgenden Finanzjahre festgeschrieben. Das jeweilige jährliche Bundesfinanzgesetz hat bei den Auszahlungen die Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens einzuhalten. Bis 30.4. jedes Finanzjahres hat die Bundesregierung dem Nationalrat jeweils einen Entwurf des BFRG vorzulegen, womit der Bundesfinanzrahmen im Sinne einer rollierenden Fortschreibung jeweils um das viertfolgende Finanzjahr ergänzt wird. |
| 25. | Bundeshaushaltsgesetz | BHG 1986 | Das BHG 1986 enthält das bis zum 31.12.2012 geltende Haushaltsrecht, das sich an die Bundesorgane richtet (damit nur Innennormcharakter hat) und im Wesentlichen die Ziele und Organisation der Haushaltsführung, die Budgetplanung, die Budgeterstellung, den Budgetvollzug, die Bundesvermögens- und Schuldengebarung, die (Innen-) Kontrolle und die Rechnungslegung determiniert. |
| 26. | Bundeshaushaltsgesetz 2013 | BHG 2013 | Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, enthält das ab dem 1.1.2013 geltende Haushaltsrecht, das aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben (Art. 51 ff. B-VG idF BGBl. I Nr. 1/2008) die zweite Etappe der Haushaltsrechtsreform einfachgesetzlich umsetzt und damit das Haushaltsrecht des Bundes umfassend neu regelt. |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|---------------------------|-------------|---|
| 27. | Bundeshaushaltsverordnung | BHV 2013 | Die Bundeshaushaltsverordnung ist nach wie vor die umfangreichste Verordnung des Haushaltsrechts und musste aufgrund des neuen Haushaltsrechts (§ 116 Abs. 1) grundlegend abgeändert werden. Die Bundeshaushaltsverordnung 2013 (BHV 2013) enthält Durchführungsbestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Haushaltsführung, über die Anordnungen im Gebarungsvollzug, über den Zahlungsverkehr, über die Verrechnung, über die Kosten- und Leistungsrechnung sowie über die Innenprüfung. |
| 28. | Bundesrechnungsabschluss | BRA | Der Bundesrechnungsabschluss (§ 119) wird vom Rechnungshof (RH) jährlich verfasst und enthält eine systematische Darstellung der Abschlussrechnungen des vorangegangenen Finanzjahres, insbesondere 1. die Finanzierungsrechnung des Bundes, die die Werte des Finanzierungsvoranschlags gegenüberstellt (Voranschlagsvergleichsrechnung für die Finanzierungsrechnung); 2. die Ergebnisrechnung des Bundes, die die Werte des Ergebnisvoranschlags gegenüberstellt (Voranschlagsvergleichsrechnung für die Ergebnisrechnung); 3. die Vermögensrechnung des Bundes und 4. die Abschlussrechnungen der vom Bund verwalteten Rechtsträger. |
| 29. | Bundesvoranschlag | BVA | Der Bundesvoranschlag (BVA) ist die für jedes Finanzjahr vorgenommene systematische Zusammenstellung der für das nächste Finanzjahr voraussichtlich zu leistenden Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen. Der Bundesvoranschlag setzt sich zusammen aus dem Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag sowie den Angaben zur Wirkungsorientierung (§ 23). Der BVA ist Bestandteil des Bundesfinanzgesetzes (BFG). Die Gliederung des BVA (§ 24) wurde auf Grund des neuen Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes neu gefasst: Der BVA ist nach Maßgabe des BFRG und innerhalb dessen jeweiliger Obergrenzen in systematischer Weise in Rubriken, Untergliederungen, Globalbudgets und Detailbudgets erster Ebene, jeweils unter Berücksichtigung variabler und fixer Mittelverwendungen, zu unterteilen. |
| 30. | Controlling | | siehe Budget-, Beteiligungs- und Finanzcontrolling bzw. Wirkungscontrolling |
| 31. | Controllingverordnung | CO-VO | Durch das Budgetcontrolling (§ 66) sollen möglichst frühzeitig die finanziellen Auswirkungen von Planungs-, Entscheidungs- und Vollzugsprozessen sowie wesentliche Änderungen der Entwicklung der veranschlagten Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen erkennbar und Vorschläge für die erforderlichen Steuerungsmaßnahmen ausgearbeitet werden. Zur Erreichung der Ziele der Haushaltsführung, der Einhaltung des jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesvoranschlags ist ein Budgetcontrolling einzurichten und durchzuführen, das die Steuerung der Mittelverwendungen unterstützt. Die Controllingverordnung regelt die Ziele und Aufgaben, die Organisation und Durchführung, das Berichtswesen und die Erstellung von spezifischen Controllingkonzepten durch die haushaltsleitenden Organe. Gemäß BHG 1986 lag die Verwaltungs- und Durchführungskompetenz des Budget- und Personalcontrolling bei dem/der BMF. Gemäß BHG 2013 sind diese Kompetenzen unterschiedlich verteilt: im Fall des Budgetcontrolling bei dem/der BMF (§ 66) und im Fall des Personalkapazitätscontrolling beim BKA (§ 44 Abs. 10). |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|------------------------|---------|-----------|--|
| 32. Detailbudget | DB | | Das Detailbudget ist die unterste Ebene der neuen Gliederung des BVA (§ 24). Die Einrichtung von Detailbudgets hat organorientiert nach sachlichen Kriterien zu erfolgen. Jedes Globalbudget ist vollständig und grundsätzlich in mehrere Detailbudgets erster Ebene aufzuteilen. In Ausnahmefällen kann ein Globalbudget in ein einziges Detailbudget aufgeteilt werden, wenn eine Aufteilung nach sachlichen Gesichtspunkten nicht möglich ist oder eine tiefere Gliederung zu keiner Erhöhung der Transparenz führt. Ein Detailbudget erster Ebene (DB1) kann in Detailbudgets zweiter Ebene (DB2) desselben Globalbudgets aufgeteilt werden, wenn dies zur Übertragung budgetärer Verantwortung zweckmäßig erscheint. |
| 33. Doppelbudget | | | Bis zur ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform (HHRR), d.h. bis zum 31.12.2008, wurde unter Doppelbudget verstanden, dass im Jahr n, welches mit einem Budgetprovisorium begonnen hat, die Bundesfinanzgesetze für die Jahre n und n+1 gemeinsam verhandelt und im Nationalrat auch gemeinsam behandelt (wenn auch getrennt beschlossen) wurden. Ein ‚echtes Doppelbudget‘, nämlich im Jahr n die Bundesfinanzgesetze für die Jahre n+1 und n+2 zu beschließen, war bislang verfassungsrechtlich nicht zulässig. Verfassungsrechtlich (Art. 51 Abs. 3 und 4 B-VG) wird seit dem Finanzjahr 2009 in Ausnahmefällen ein solches Doppelbudget ermöglicht. Das Doppelbudget ist ein Bundesgesetz, in dem die bundesfinanzgesetzlichen Bestimmungen für die Finanzjahre n+1 und n+2 nach Jahren getrennt enthalten sind. Diese Ausnahmebestimmung wird beispielsweise anwendbar sein: im Fall einer österreichischen EU-Präsidentschaft, um im entsprechenden Finanzjahr den aufwändigen Budgeterstellungprozess zu vermeiden; zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode im Fall der vorzeitigen Beendigung der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode, wobei die vorangegangene Gesetzgebungsperiode deutlich verkürzt wird. |
| 34. Doppik | | | Doppik ist ein Kunstwort, das den Begriff doppelte Buchführung abkürzt. Die Abkürzung steht für die DOPPEL te Buchführung in Konten . |
| 35. Einzahlung | | | Unter Einzahlungen ist der Zufluss an liquiden Mitteln (Bank, Kassa, kurzfristige Wertpapiere) eines Finanzjahres zu verstehen, d.h. sämtliche Einzahlungen von 1.1. – 31.12. Der Begriff der Einzahlungen ersetzt den Begriff der Einnahmen aus dem BHG 1986. Zurechnungsprinzip ist der Zeitpunkt der Zahlung. |
| 36. Entlohnungsgruppen | | | Die Entlohnungsgruppe bei Vertragsbediensteten gibt Auskunft über Ausbildungen, Kenntnisse und Fähigkeiten (Matura= v2, Meisterprüfung= v3, Hochschulabschluss= v1), über die ein/e Bedienstete/r verfügen muss, um der entsprechenden Planstelle zugeordnet werden zu können. Bei Beamten/innen wird dieses Kriterium Verwendungsgruppe genannt. |
| 37. Entlohnungsschema | | | Das Entlohnungsschema ist ein auf die Verwendung eines/einer Bediensteten abstellendes Unterscheidungsmerkmal bei Vertragsbediensteten (z.B. Verwaltungsdienst, handwerklicher Dienst). Im Bereich der Beamten/innen wird dieses Unterscheidungskriterium Besoldungsgruppe genannt. |
| 38. Erfolg | | | Der Erfolg ist das Ergebnis des Budgetvollzuges. Im Unterschied zum Voranschlag, der im Vorhinein die geplanten Ein- und Auszahlungen festlegt, bezeichnet der Erfolg die tatsächlich in einem Finanzjahr von der Verwaltung getätigten Auszahlungen und zugeflossenen Einzahlungen. Am Ende des Finanzjahres wird vom Rechnungshof der Bundesrechnungsabschluss (BRA) erstellt, in welchem der Erfolg dem Voranschlag gegenübergestellt wird. |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|--------------------------------------|-----------|---|
| 39. | Ergebnishaushalt | | Für den Bundeshaushalt sind ein Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt zu führen. Im Ergebnishaushalt (§ 20), sind Erträge und Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Der Ergebnishaushalt setzt sich aus dem Ergebnisvoranschlag und der Ergebnisrechnung zusammen. |
| 40. | Ergebnisrechnung | | Die Ergebnisrechnung (§§ 20, 95) bildet zusammen mit dem Ergebnisvoranschlag den Ergebnishaushalt und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses. In der Ergebnisrechnung sind der Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge sowie der Endbestand der Erträge und Aufwendungen sowie Veränderungen im Vermögen, in den Fremdmitteln und im Nettovermögen (Ausgleichsposten) nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu verrechnen. |
| 41. | Ergebnisvoranschlag | | Im Ergebnisvoranschlag werden Erträge und Aufwendungen periodengerecht abgegrenzt veranschlagt (§ 20). Der Ergebnisvoranschlag definiert Obergrenzen für Aufwendungen und gliedert sie in Personalaufwand (Aktivitätsaufwand), betrieblichen Sachaufwand, Transferaufwand sowie Finanzaufwand. Der Ergebnisvoranschlag ist auf Ebene der Globalbudgets gesetzlich und auf Ebene der Detailbudgets verwaltungsintern bindend, wodurch die Steuerungsrelevanz des Ergebnishaushaltes sichergestellt wird. |
| 42. | Ermächtigung, bundesfinanzgesetzlich | | Unter einer bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung ist eine im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzgesetz enthaltene Ermächtigung zu verstehen. Eine solche ist z.B. erforderlich bei Mittelverwendungsüberschreitungen gem. § 54 Abs. 1. |
| 43. | Ermächtigung, haushaltsrechtliche | | Unter haushaltsrechtlicher Ermächtigung sind eine bundeshaushaltsgesetzliche, eine bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung oder eine unmittelbar aus Art. 51c Abs. 2 dritter Satz B-VG ableitbare Ermächtigung in Verbindung mit einer erteilten Zustimmung des/der BMF zu einer Mittelverwendungsüberschreitung (MVÜ) zu verstehen. |
| 44. | Ertrag | | Im alten Haushaltsrecht wurde durch die Führung der Kameralistik im Rahmen des Bundesvoranschlages nur zwischen Ein- und Auszahlungen unterschieden. Mit Einführung der Doppik durch das BHG 2013 werden künftig auch Erträge in der Ergebnisrechnung verzeichnet. Definitionsgemäß stellt der Ertrag den Wertzuwachs unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung dar (§ 20). Ein Ertrag ist z.B. dann einzubuchen, wenn der Bund eine Leistung/Sache verkauft und eine Rechnung dafür ausgestellt hat, unabhängig davon, ob die Zahlung bereits eingelangt ist. |
| 45. | Ertrag, (nicht) finanzierungswirksam | | Erträge und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen zuzuordnen. Finanzierungswirksame Erträge sind Erträge gemäß § 30 Abs. 1 (Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers), die zu einem Mittelzufluss führen. Nicht finanzierungswirksame Erträge führen zu keinem Mittelzufluss. |
| 46. | Ertragsgruppen | | Der periodengerecht abgegrenzte Ertrag ist in folgende Ertragsgruppen (§ 30 Abs. 2) zu untergliedern: 1. Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie 2. Finanzerträge |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|--|-----------|---|
| 47. | EU-Gebahrung | | Erträge und Einzahlungen aus Rückflüssen von der EU sind gesondert auszuweisen, um die Veranschlagung und Verrechnung getrennt zu führen und so eine gesonderte Rücklagegebarung sicherzustellen. Mehreinzahlungen aus der EU-Gebahrung, die nicht im Finanzjahr für Mehrauszahlungen verwendet werden, sind einer Rücklage zuzuführen, bei der die Zweckbindung erhalten bleibt. |
| 48. | Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung | ESVG | Das ESVG ist ein international einheitliches Rechnungssystem, das systematisch und detailliert eine Volkswirtschaft mit ihren wesentlichen Merkmalen und den Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften beschreibt und für alle Mitgliedstaaten der EU verbindlich gilt. Bis Ende 1999 war das ESVG'79 in Kraft. Seit Herbst 1999 gilt das neue ESVG'95, welches in der EG-VO Nr. 2223/96 festgelegt ist. Das ESVG'95 entspricht dem internationalen System der Vereinten Nationen (System of National Accounts 1993). Das ESVG'95 ist bei der Berechnung der Maastricht-Kennzahlen über den öffentlichen Schuldenstand und das öffentliche Defizit anzuwenden. |
| 49. | Finanz- und Beteiligungscontrolling | | Wie bereits bisher (§ 15b BHG 1986) ist auch im neuen Haushaltsrecht ein Finanz- und Beteiligungscontrolling (§ 67) durchzuführen. Von den mit der Aufsicht betrauten Bundesminister/inne/n ist ein Beteiligungscontrolling insbesondere für Gesellschaften, an denen der Bund direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist sowie der Aufsicht des Bundes unterliegende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts durchzuführen. Darüber ist der/die BMF zu informieren. Dies gilt auch für ausgegliederte Einrichtungen des Bundes als Rechtsträger des öffentlichen Rechts, deren Rechtsform durch Bundesgesetz anders bezeichnet wird. |
| 50. | Finanzausgleichsgesetz | FAG | Der Finanzausgleich regelt die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften auf Basis der Finanzverfassung. Er wird zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Länder, Gemeinden) im Verhandlungsweg vereinbart und findet seinen Niederschlag in den auf einige Jahre befristeten Finanzausgleichsgesetzen (für die Jahre 2008 bis 2013: Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008) und unbefristeten Nebengesetzen (beispielsweise Katastrophenfondsgesetz 1996 und Zweckzuschussgesetz 2001). |
| 51. | Finanzierungshaushalt | | Im Finanzierungshaushalt sind Ein- und Auszahlungen zu erfassen (§ 21). Der Finanzierungshaushalt setzt sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der Finanzierungsrechnung zusammen. |
| 52. | Finanzierungsrechnung | | Die Finanzierungsrechnung (§ 96) weist im Detail die Summen und Zusammensetzung der Ein- und Auszahlungen aus. Es wird eine direkte Geldflussrechnung geführt (ähnlich der voranschlagswirksamen Verrechnung). Der Unterschied zur voranschlagswirksamen Verrechnung liegt in der zeitlichen Zurechnung. In der Finanzierungsrechnung werden ausschließlich Zahlungen vom 1.1. – 31.12. erfasst. Die Finanzierungsrechnung stellt den Zahlungsmittelzu- und -abfluss einer Periode dar und ist Teil des Bundesrechnungsabschlusses. |
| 53. | Finanzierungsvoranschlag | | Der Finanzierungsvoranschlag (§ 21) legt die Obergrenzen für Auszahlungen und die erzielenden Einzahlungen fest. Er ist gesetzlich bindend auf den Ebenen Bund, Rubriken, Untergliederungen sowie für Globalbudgets. |
| 54. | Finanzjahr | | Zeitraum, für den der Bundeshaushalt für jedes Finanzjahr zu führen ist, der ident mit dem Kalenderjahr ist (§ 4). |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|--|-----------|---|
| 55. | Finanzschulden | | Finanzschulden (§ 78) sind über den Jahresultimo hinausgehend laufende Kredite, Darlehen, Anleihen oder langfristige (mehr als 10 Jahre) Geldverbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften. Alle übrigen Schuldverhältnisse sind Verwaltungsschulden (z.B. Dauerschuldverhältnisse, Ratenkäufe, Bauträgerverträge, etc.) und werden nicht in den öffentlichen Schuldenstand eingerechnet. Die Finanzschuldengedienung obliegt allein der/dem BMF, die/der sich hierbei der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) bedient. |
| 56. | Finanzverfassung | | Gegenstand der Finanzverfassung sind die grundlegenden Regeln für die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Das Finanz- Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) regelt das Steuer- und Abgabewesen und enthält grundsätzliche Bestimmungen über Kostentragungen, Transfers, Kreditwesen sowie Haushaltsrecht und Finanzstatistik. Diese Bestimmungen werden im jeweils für einige Jahre geltenden Finanzausgleichsgesetz (FAG) konkretisiert. |
| 57. | Funktionsgruppe | | Als dienstrechtliches Einstufungsmerkmal der Beamt/inn/en gibt die Funktionsgruppe Auskunft über die Anforderungen an Wissen und Denkleistung, sowie die getragene Verantwortung, die an eine/n Arbeitsplatzinhaber/in gestellt werden. Bei Vertragsbediensteten wird dieses Kriterium Bewertungsgruppe genannt. |
| 58. | Gebarung | | Gebarung ist jedes Verhalten von Organen, das finanzielle Auswirkungen hat. Das BHG 2013 sieht für bestimmte Gebarungen Ausnahmeregelungen vor (siehe z.B. §§ 53 Abs. 3, 54 Abs. 11, 55 Abs. 4, 121 Abs. 6). Dies sind z.B. die zweckgebundene Gebarung (§ 36), die EU-Gebarung und die variable Gebarung (§ 12 Abs. 5). |
| 59. | Gebietskörperschaften | | Bund, Länder und Gemeinden werden als Gebietskörperschaften bezeichnet. |
| 60. | Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit | | Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (§ 33 Abs. 7) umfasst die Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit des Bundes (§ 21 Abs. 3) und ersetzt den Ausgleichshaushalt des BHG 1986. Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit ist der voranschlagswirksamen Verrechnung ähnlich, mit dem Unterschied, dass es nun keinen Auslaufzeitraum (§ 52 BHG 1986) mehr gibt. |
| 61. | Gender Budgeting iSd BHG 2013 | | Beim Gender Budgeting geht es um die Berücksichtigung der geschlechterspezifischen Auswirkungen von Budgetentscheidungen, sowohl einnahmenseitig als auch ausgabenseitig. Ziel ist, dass das Budget im Wege eines gezielten Mitteleinsatzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern beiträgt. Laut B-VG (Art. 51 Abs. 8) und BHG 2013 wird das Gender Budgeting im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung umgesetzt. Daher ist das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung bei der mittelfristigen und jährlichen Haushaltsplanung, im Strategiebericht und bei den Angaben zur Wirkungsorientierung zu berücksichtigen, sowie beim Vollzug im Wege von Berichts- und Informationspflichten im Zusammenhang mit dem Wirkungscontrolling. |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|--|------------|--|
| 62. | gesetzliche Verpflichtungen | | <p>Die Definition der gesetzlichen Verpflichtungen (§ 35) wurde durch das BHG 2013 restriktiver. Nunmehr handelt es sich bei gesetzlichen Verpflichtungen (nur) um die Budgetierung jener Ansprüche gegenüber dem Bund, die sich unmittelbar dem Grunde und der Höhe nach aus Vorschriften in Gesetzesrang ergeben (z.B. fix begrenzte Abgeltungsbeträge an ausgegliederte Einrichtungen des Bundes). Nicht unter diese Definition fallen daher insbesondere jene Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Verwaltung steuerbar sind und/oder deren Höhe von einer gesetzlich nicht bestimmten Anzahl von Anspruchsberechtigten abhängt sowie - Ansprüche gegenüber dem Bund, die überhaupt erst durch zusätzliche Rechtsakte entstehen. <p>Für gesetzliche Verpflichtungen wird keine eigene Bindungswirkung vorgesehen. Gesetzliche Verpflichtungen müssen im Rahmen des jeweiligen Globalbudgets bzw. der jeweiligen Untergliederung Bedeckung finden. Die gesetzlichen Verpflichtungen sind auf gesonderten Konten im Rahmen des zugehörigen Detailbudgets zu veranschlagen.</p> |
| 63. | Gliederung, sach- und organorientierte | | <p>Neue Budgetstruktur (§ 24):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sachorientierte Gliederung Rubriken Untergliederungen Globalbudgets • Organorientierte Gliederung Detailbudgets erster Ebene Detailbudgets zweiter Ebene (optional) |
| 64. | Globalbudget | GB | <p>Ein Globalbudget ist ein sachlich zusammengehörender Verwaltungsbereich, in dem Mittelverwendungen für ein gleichgerichtetes Leistungsspektrum zusammengefasst sind (§ 24). Die Anzahl der Globalbudgets je Untergliederung liegt in der Regel zwischen 1 und 5. Das BFG sieht beim Globalbudget eine gesetzliche Bindungswirkung auf den Gesamtaufwand sowie auf die Gesamtauszahlungen vor (§ 27). Die Verantwortung für Globalbudgets liegt beim haushaltsleitenden Organ.</p> |
| 65. | haushaltsführende Stelle | HHF Stelle | <p>Die Leiter/innen haushaltsführender Stellen nach § 7 Abs. 1 zählen zu den anordnenden Organen (§ 5), sie ersetzen die „anweisende Organe“ des BHG 1986. Leiter/innen von HHF Stellen sind jene Leiter/innen von Organisationseinheiten, die über (zumindest) ein Detailbudget verfügen. Jedem DB ist nur EINE HHF Stelle zuzuordnen.</p> <p>Die Hauptaufgabe eines/r Leiters/Leiterin einer HHF Stelle besteht darin, bei Aufgaben des HHLO mitzuwirken und das/die ihm/ihr vom HHLO zugewiesene/n Detailbudget/s (einschließlich Verrechnung) zu bewirtschaften. Zudem gehört zum Aufgabenbereich der Leiter/in der HHF Stelle die Erstellung des RZL-Plan-Entwurfs für die eigene Dienststelle, die Festlegung des RZL-Plans für nachgeordnete HHF Stellen, die Entnahme von Rücklagen etc.</p> <p>Die Bundesminister/innen und andere oberste Organe sind ex lege haushaltsführende Stellen (§ 7 Abs 1 Z 1); die „Zentralstelle“ hat somit eine Doppelfunktion: Sie ist gleichzeitig HHLO & HHF Stelle. Alle anderen haushaltsführenden Stellen werden durch Verordnung der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers im Einvernehmen mit der/dem BMF eingerichtet.</p> |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|--|-----------|---|
| 66. | haushaltsführende Stelle, über- und nachgeordnet | | <p>Wurden Detailbudgets 2. Ebene eingerichtet, so sind deren Leiter/innen den Leiter/innen des jeweiligen Detailbudgets erster Ebene nachgeordnet und werden als nachgeordnete (DB2) bzw. übergeordnete haushaltsführende Stellen (DB1) bezeichnet (§ 8). Über- und nachgeordnete haushaltsführende Stellen sind - wie alle haushaltsführenden Stellen - per Verordnung einzurichten. Werden keine über- und nachgeordneten haushaltsführenden Stellen eingerichtet, so sind die Leiter/innen haushaltsführender Stellen dem haushaltsleitenden Organ nachgeordnet.</p> <p>Die konkrete Festlegung der Aufgaben der über- und nachgeordneten haushaltsführenden Stellen ist durch das haushaltsleitende Organ ressortintern festzulegen. Grundsätzlich wird eine übergeordnete haushaltsführende Stelle koordinierende Aufgaben wahrnehmen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung der RZL-Pläne mit den nachgeordneten haushaltsführenden Stellen (§ 7 Abs. 2 Z 3), die Festsetzung von Mittelverwendungsbindungen (§ 7 Abs. 2 Z 4 lit d) sowie die interne Evaluierung eines Vorhabens (§ 7 Abs. 2 Z 4 lit h).</p> |
| 67. | Haushaltsführung, Grundsätze | | <p>Verfassungsrechtlich (BGBl. I Nr. 1/2008) wurden bereits 2008 vier neue Grundsätze für die Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 B-VG) verankert, die sich nun (auch einfachgesetzlich) im BHG 2013 (§ 2) finden: Grundsätze der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, - der Transparenz, - der Effizienz und - der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes. <p>Die bisher in Art. 51a B-VG genannten Grundsätze der Haushaltsführung – Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit – gehen in den neuen Grundsätzen auf.</p> |
| 68. | haushaltsleitende Organe | HHLO | <p>Haushaltsleitende Organe sind anordnende Organe (§ 5); im Wesentlichen sind es die obersten Organe der Verwaltung, insb. der/die Bundeskanzler/in und die Bundesminister/innen. Zu ihren Aufgaben (§ 6) zählen insbesondere die Steuerung der UG und GB (strategische Aufgaben, Ansprechpartner für BMF, Aufteilung des Budgets auf GB und DB, Erstellung der Angaben zur Wirkungsorientierung, Steuerung der DB mit Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL-Plan)), Festlegung der RZL-Plan für HHF Stellen, Erstellung der Budgetstruktur iEm dem/der BMF, Einrichtung von HHF Stellen iEm dem/der BMF, Zuweisung der DB u Personalkapazitäten an HHF Stellen, Mitwirkung bei der Erstellung der Entwürfe des BFRG und des BVAE, beim Budgetbericht, beim Controlling etc.</p> |
| 69. | HaushaltsreferentIn | | <p>Die HHLO haben für die Besorgung ihrer Aufgaben Haushaltsreferent/inn/en (§ 6 Abs. 3) zu bestellen.</p> |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|---------------------------------------|-----------|---|
| 70. | Investitionsveranschlagung | | <p>In der Investitionsveranschlagung (§ 33 Abs. 3) sind die Veränderungen der Vermögenspositionen aus dem Geldfluss aus der Investitionstätigkeit und dem Geldfluss aus der Gewährung und Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen darzustellen. Aus der Investitionsveranschlagung sind die daraus resultierenden Ein- und Auszahlungen zu planen.</p> <p>Die sich aus dem Ergebnisvoranschlag ergebenden Ein- und Auszahlungen werden in den Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers zusammengefasst. Ein- und Auszahlungen, die sich aus Veränderungen des Vermögens ergeben, sind zusätzlich zum Geldfluss aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers in der Investitionsveranschlagung zu veranschlagen. Veränderungen des Vermögens und der Verbindlichkeiten sind in der Vermögensrechnung zu verrechnen.</p> |
| 71. | Konsolidierung des Bundesvoranschlags | | <p>Der Bundesvoranschlag wird durch reine Summenbildung von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen konsolidiert, d.h. Aufwendungen aus Vergütungen innerhalb des Bundes werden nicht mit korrespondierenden Erträgen aus Vergütungen gegengerechnet.</p> |
| 72. | Konten, Kontenplan | | <p>Der Kontenplan des Bundes ist eine für das Budget festgelegte Systematik, nach der Mittelverwendungen und -aufbringungen verbucht werden (§ 26 Abs. 6). Erträge und Aufwendungen sind im Kontenplan eindeutig als finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge und Aufwendungen zuzuordnen (§ 31). In den Voranschlagsstellen ist auf der Grundlage des Kontenplans nach Maßgabe der Veranschlagung und der Verrechnung die erforderliche Anzahl von Konten zu eröffnen (§ 62). Aufwendungen und Erträge sowie Veränderungen im Vermögen, in den Fremdmitteln und im Nettovermögen (Ausgleichsposten) sind nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu verrechnen. Ebenso sind die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen erhaltenen Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen des Bundes, die nach § 33 zu veranschlagen sind, nach Vorgabe des Kontenplans auf Konten zu verrechnen (§§ 95 und 96).</p> |
| 73. | Kosten-Leistungs-Rechnung des Bundes | BKLR | <p>2002 wurde in der Bundesverwaltung eine nach einheitlichen Kriterien aufgebaute, betriebswirtschaftliche Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung (BKLR) eingeführt, die seit dem Inkrafttreten des BHG 2013 von allen haushaltsleitenden Organen und allen haushaltsführenden Stellen zu führen ist. Eine vereinfachte BKLR (§ 109) kann von kleineren Organisationseinheiten geführt werden. Aufgabe der BKLR ist es, Informationen über Kostenstrukturen und über die Kosten von Leistungen zu liefern. Sie trifft insbesondere Aussagen über die Kosten- und Leistungsstruktur, die Kostentransparenz, die Preis- und Tarifgestaltung, die interne und externe Leistungserbringung sowie über die Wirtschaftlichkeit von Leistungen.</p> <p>Die BKLR hat eine wirkungsorientierte Veranschlagung und Haushaltsführung sowie eine ergebnisorientierte Steuerung der haushaltsführenden Stellen nach § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 über den RZL-Plan und das Detailbudget zu unterstützen. Diese Kosteninformationen stellen weiters eine Unterstützung bei der Beurteilung von Leistungen im Rahmen der Budgeterstellung dar, die in weiterer Folge im Besonderen für den RZL-Plan von Bedeutung sind. Die in der BKLR definierten Leistungen sind jedenfalls mit den Maßnahmen im RZL-Plan abzustimmen.</p> |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|-------------------------------------|-----------|--|
| 74. | Maastricht-Defizit/Maastricht-Saldo | | Das Maastricht-Defizit (genauer: Finanzierungssaldo laut ESVG'95) beruht auf dem Konzept der Darstellung der öffentlichen Haushalte, das im so genannten Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG'95) definiert ist. Die Basis für die Berechnung des Maastricht-Defizits bilden der Nettofinanzierungsbedarf bzw. Überschüsse der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und der Sozialversicherungsträger. Nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt der Europäischen Union haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, das mittelfristige Haushaltsziel eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts anzustreben; dies wird von Rat und Kommission überwacht. Sanktionen können vom Rat verhängt werden, wenn mit einem übermäßigen - d.h. in der Regel 3 % des BIP überschreitenden - öffentlichen Defizit zu rechnen ist. |
| 75. | Maßnahme | | Eine Maßnahme stellt im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung einen übergeordneten Sammelbegriff für Leistungen, Vorhaben, Aktivitäten und Projekte dar, die von der öffentlichen Verwaltung gewährleistet und erbracht werden. Im Bundesvoranschlag werden Maßnahmen für die Ebene der Globalbudgets formuliert und veröffentlicht. Damit wird dargelegt, durch welche Leistungen, Vorhaben, Aktivitäten und Projekte die Wirkungsziele auf Untergliederungsebene verfolgt werden. Im Gegensatz zu den Wirkungszielen, die mittel- bis langfristig ausgelegt sind, sind die Maßnahmen für das jeweilige Finanzjahr zu formulieren. Sie sind mit einer Kennzahl oder einem Meilenstein zu versehen, sodass am Ende des Finanzjahres der tatsächliche Erfolg festgestellt werden kann. Qualitativ müssen die Maßnahmen den Prüfkriterien des § 41 (1) entsprechen, das sind die Relevanz, die inhaltliche Konsistenz, die Verständlichkeit, die Nachvollziehbarkeit, die Vergleichbarkeit sowie die Überprüfbarkeit. |
| 76. | Mittelaufbringungen | | Der bis zum Inkrafttreten des BHG 2013 im Rahmen der Kameralistik verwendete Begriff „Einnahmen“ wird durch den allgemeineren Begriff „Mittelaufbringung“ abgelöst: Mittelaufbringungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Erträge (§ 30 Abs. 1) und im Finanzierungsvoranschlag die Einzahlungen (§ 33 Abs. 1 Z 1 bis 3) dar. |
| 77. | Mittelumschichtung | | Das neue Bundeshaushaltsrecht ermöglicht Mittelumschichtungen von allen Aufwands- und Auszahlungsgruppen zwischen verschiedenen Ebenen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind (§ 53). Umschichtungen (gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 bis 4) sind zulässig, wenn dadurch die Obergrenzen der Auszahlungen und des Aufwandes und der Nettofinanzierungsbedarf weder auf Ebene der Untergliederung noch auf Ebene der Globalbudgets überschritten werden. Bei Umschichtungen zwischen Detailbudgets unterschiedlicher Globalbudgets (Z 5) und Umschichtungen zwischen Globalbudgets von Untergliederungen derselben Rubrik (Z 6) sind weitere Voraussetzungen einzuhalten. Umschichtungen zwischen zwei Rubriken sowie zwischen fixen und variablen Bereichen sowie zwischen verschiedenen variablen Bereichen sind nicht zulässig. Wesentlich ist, dass nur finanzierungswirksamer Aufwand in finanzierungswirksamen Aufwand und nicht finanzierungswirksamer Aufwand in nicht finanzierungswirksamen Aufwand umgeschichtet werden kann. Mit der Umschichtung von finanzierungswirksamem Aufwand erhöhen oder verringern sich die entsprechenden Auszahlungen. Umschichtungen haben auf Ebene der Voranschlagsstellen zu erfolgen. |
| 78. | Mittelverwendung | | Der bis zum Inkrafttreten des BHG 2013 im Rahmen der Kameralistik verwendete Begriff „Ausgaben“ wird durch den allgemeineren Begriff „Mittelaufbringung“ abgelöst: Mittelverwendungen stellen im Ergebnisvoranschlag die Aufwendungen (§ 30 Abs. 2) und im Finanzierungsvoranschlag die Auszahlungen (§ 33 Abs. 1 Z 4 bis 7) dar. |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|--|-----------|---|
| 79. | Mittelverwendungs- bindung | | <p>Mittelverwendungsbindungen (§ 52 Abs. 1) stellen eine Kürzung der im BFG vorgesehenen Mittelverwendungsbeträge während des laufenden Finanzjahres dar (diese hat es bereits im bisherigen Haushaltsrecht gegeben: Ausgabenbindungen gem. § 42 BHG 1986). Die konkrete Entscheidung über beabsichtigte Bindungsübertragungen der haushaltsleitenden Organe trifft der/die BMF nach Zustimmung der BReg oder aufgrund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung (Abs. 1). Diese Bindungen sind vom HHLO auf DB umzulegen. Darüber hinaus gibt es drei weitere neue Arten der Mittelverwendungsbindungen:</p> <p>Wurde die Aufwands- oder Auszahlungsobergrenze ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung überschritten, <u>so hat</u> der/die BMF eine Bindung (negative Rücklage) festzusetzen, die das HHLO auf die DB umzulegen hat. Die/der Leiter/in der HHF Stelle, die/der das jeweilige DB bewirtschaftet, kann selbst verfügen, auf welche Mittelverwendungsgruppe sie/er diese Bindung legt (Abs. 3). Neu ist auch, dass das HHLO zur ressortinternen Budgetsteuerung die Möglichkeit hat, Mittelverwendungsbindungen ohne Mitwirkung des/der BMF zu verfügen, und zwar im Falle von MVÜ (Abs. 4) oder aber auch, wenn keine MVÜ (Abs. 5) vorliegt.</p> |
| 80. | Mittelverwendungs- gruppe | | <p>Die Umschichtung zwischen Mittelverwendungsgruppen eines DB kann der/die Leiter/in der HHF Stelle grundsätzlich ohne Befassung des/der BMF durchführen (Ausnahmen: zweckgebundene Gebarung, EU-Gebarung, variable Gebarung). Innerhalb der einzelnen Mittelverwendungsgruppen (Aufwands- bzw. Auszahlungsgruppen) besteht nur eine verwaltungsinterne Bindungswirkung und somit Bedeckungsfähigkeit, weshalb Personal-, betrieblicher Sach-, Transfer- und Finanzaufwand innerhalb des Detailbudgets gegenseitig bedeckt werden können (Ausnahme: zweckgebundene Gebarung, EU-Gebarung, variable Gebarung). Die Zuweisung von Aufwendungen innerhalb eines Globalbudgets zu Mittelverwendungsgruppen sowie zu Konten unterliegt keiner gesetzlichen Bindungswirkung.</p> <p>Über die Mittelverwendung entscheidet der/die Leiter/in der HHF Stelle, wodurch grundsätzlich Bedeckungsfähigkeit aller Aufwandsgruppen innerhalb eines Global- und Detailbudgets im Ergebnishaushalt und zwischen allen Auszahlungsgruppen im Finanzierungshaushalt gegeben ist (Ausnahme: Aufwands- und Auszahlungsbindungen).</p> <p>Dies bedeutet, dass z.B. Einsparungen im Personalaufwand ohne Mitwirkung des/der BMF für die Bedeckung von betrieblichem Sachaufwand und vice versa verwendet werden können.</p> |
| 81. | Mittelverwendungs- überschreitung | MVÜ | <p>Es sind zwei Arten von Mittelverwendungsüberschreitungen (§ 54 - MVÜ) zu unterscheiden: Mittelverwendungen gemäß § 27 Abs. 1, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen, Mittelverwendungsüberschreitungen). Beide dürfen im Rahmen der Haushaltsführung grundsätzlich nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden. Darüber hinaus ermächtigt § 54 Abs 5 bis 10 direkt zu Mittelverwendungsüberschreitungen: Hierbei ist insb. zu unterscheiden zwischen MVÜ, die innerhalb der Untergliederung (Abs. 7) bedeckt werden können und die innerhalb der Marge (Abs. 8) bedeckt werden können. Verschiedene Bedingungen für das Eingehen von MVÜ, Informationspflichten und zwei Ausnahmen sind zu beachten.</p> |
| 82. | Nettofinanzierungsbedarf (Bundesfinanzierung) | | <p>Der Nettofinanzierungsbedarf ist der Differenzbetrag aus den voranschlagswirksamen Gesamtein- und Gesamtauszahlungen (§ 21 Abs 2). Der Nettofinanzierungsbedarf der Detailbudgets ist Ausgangspunkt für die Bildung von Rücklagen (§ 55).</p> |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|------------------------------------|-----------|---|
| 83. | Obligo | | <p>Als Obligo (§ 90 Abs. 2) wird die Stufe der Verrechnung von Geschäftsfällen bezeichnet, bei denen Mittelverwendungen vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit begründet worden ist („schwebende Buchung“ bis zur Entstehung der Verbindlichkeit bzw. erwartete Leistungen und Rechnungen). Als Obligo sind auch Mittelaufbringungen zu bezeichnen, für die noch keine Forderung begründet wurde.</p> <p>Obligo-Geschäftsfälle sind z.B. Mittelreservierungen (Mittelbindung für bestehende Dauerschuldverhältnisse z.B. Auszahlungen für Miete, Wartung, Energie, Telekommunikation, Personal) oder Mittelbindungen (finanzielle Einzelverpflichtungen, z.B. konkrete Darlehens- oder Förderungszusagen, Vertragsabschlüsse, Bestellungen) oder Mittelverbindungen (verwaltungsinterne Mittelbindungen für späteren Bedarf, z.B. Ausschreibungen).</p> <p>Die Stufe des Obligos (vormals Phase 3) wird nur im Finanzierungshaushalt und nicht in der Darstellung des Ergebnishaushaltes ausgewiesen. Im Ergebnishaushalt erfolgt die Darstellung von Aufwendungen oder Erträgen erst, wenn diese wirtschaftlich bereits entstanden sind und somit eine Verbindlichkeit oder Forderung (vormals Phase 4) begründet worden ist.</p> |
| 84. | Organe, anordnende und ausführende | | <p>Anordnende Organe sind die haushaltsleitenden Organe und die Leiter/innen der haushaltsführenden Stellen (§ 5 Abs. 1). Der Begriff der haushaltsführenden Stellen ersetzt den früheren Begriff der „anweisenden Organe“. Von den anordnenden Organen sind die ausführenden Organe zu unterscheiden, das sind die Buchhaltungsagentur des Bundes, Zahlstellen und Wirtschaftsstellen. Diese Unterscheidung ist für die Aufgabenzuteilung insofern wesentlich, als die anordnenden Organe die Aufgaben der Buchhaltungsagentur des Bundes, der Zahlstellen und Wirtschaftsstellen (§§ 9, 10 und 11) nur durch diese ausführenden Organe vornehmen lassen dürfen (Trennungsgrundsatz). Zu den Aufgaben der haushaltsleitenden Organe und haushaltsführenden Stellen siehe jeweils diese Glossareinträge.</p> |
| 85. | Personalaufwand | | <p>Zum Personalaufwand (§ 30 Abs. 3) zählen Bezüge samt Neben- und Sachleistungen für die Bundesbediensteten. Der Personalaufwand für Bundesbedienstete, die für aus dem Bundeshaushalt ausgegliederte Rechtsträger und deren Nachfolgeunternehmen Leistungen erbringen, stellt keinen Personalaufwand im Sinne des Abs. 3 dar, sondern Transferaufwand. Im bisherigen Haushaltsrecht wurde der Personalaufwand als Personalausgaben bezeichnet, der in der UT 0 verzeichnet wurde.</p> |
| 86. | Personalkapazitätscontrolling | | <p>Zur Unterstützung der Steuerung der Personalkapazität gemäß § 44 Abs. 1 hat der/die Bundeskanzler/in ein Personalkapazitätscontrolling durchzuführen. Im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortung für die Erstellung des Personalplanentwurfes sind die Ergebnisse des Personalkapazitätscontrolling auch dem/der BMF zur Kenntnis zu bringen. Nähere Regelungen dazu werden durch Verordnung erlassen.</p> |
| 87. | Personalplan | | <p>Die Bestimmungen über den Personalplan (§ 44) wurden neu geregelt. Der Personalplan des jährlichen BFG legt die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes in quantitativer (Planstellen) und qualitativer Hinsicht (Personalcontrollingpunkte) fest. Die tatsächliche Personalkapazität (Personalstand), für die ein Leistungsentgelt entrichtet wird, bemisst sich zu einem Stichtag in Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ).</p> |
| 88. | Planstelle | | <p>Eine Planstelle (§ 44) ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigtenäquivalent.</p> |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|--------------------------------------|-----------|--|
| 89. | Pools im Personalplan | | Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Planstellenbewirtschaftung sind variable Pools einzurichten, die durch eine Summe von Planstellen und Personalcontrollingpunkten definiert werden und im Planstellenverzeichnis auszuweisen sind (§ 121 Abs. 20). Innerhalb dieser Pools können die haushaltsleitenden Organe Planstellen in den im Poolbereich bestehenden Qualitäten einrichten soweit die für die jeweiligen Pools festgelegten Summen an Planstellen und Personalcontrollingpunkten nicht überschritten werden. |
| 90. | Rechnungshof | | Der Rechnungshof ist ein in der Verfassung vorgesehenes Organ zur Kontrolle der Verwaltung. Er nimmt seine nachträgliche Kontrolle der Gebarung am Maßstab der Gesetzmäßigkeit sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vor. Neben der Verfassung von Prüfungs-, Wahrnehmungs- und Tätigkeitsberichten ist der Rechnungshof insbesondere zur Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses gem. § 119 (BRA) berufen. Im neuen Haushaltsrecht kommt dem RH u.a. die neue Aufgabe zu, im Zuge der parlamentarischen Beratungen über den Bundesfinanzgesetzentwurf zu den Wirkungszielen und Maßnahmen im BVA eine Stellungnahme (§ 41 Abs. 3) abzugeben. Im BVA wird künftig eine Empfehlung des jüngsten Prüfberichts des RH zum jeweiligen GB enthalten sein. |
| 91. | Rechnungslegungsverordnung | RLV | Die Rechnungslegungsverordnung (§ 116 Abs. 2) wird vom Rechnungshof im Einvernehmen mit dem/der BMF erstellt und legt nähere Regelungen insbesondere zur Gliederung, Form und Inhalt der Abschlussrechnungen des Bundes sowie das Verfahren zur Mängelbehebung fest. |
| 92. | Ressort | | Umgangssprachlicher Begriff für ein Bundesministerium; diesem können auch mehrere Untergliederungen zugeordnet sein. |
| 93. | Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan | RZL-Plan | Der Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL-Plan) ist von jedem/r Leiter/in einer HHF Stelle zu erstellen und dient ihm/ihr als neues verwaltungsinternes Steuerungsinstrument, das erstmals im BHG 2013 verankert wurde (§ 45). Der RZL-Plan enthält Angaben über die finanziellen und personellen Ressourcen, die angestrebten Ziele der haushaltsführenden Stelle sowie die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen und Leistungen. Bei der Festlegung ist auf das geltende BFRG und den Strategiebericht sowie den BVA Bedacht zu nehmen. Wichtig ist, dass der RZL-Plan so zu gestalten ist, dass sein Inhalt eindeutig den jeweiligen Detailbudgets der jeweiligen HHF Stelle zuordenbar und die tatsächliche Umsetzung überprüfbar ist. Der RZL-Plan ist nicht Teil der Budgetdokumente, bildet jedoch die wichtigste Quelle für die Erstellung der Teilhefte (vgl § 43 (1) Z 5). |
| 94. | rollierende Veranschlagung | | Um eine konsequente vierjährige Vorausplanung zu ermöglichen, wird das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) rollierend jährlich im Frühjahr um das viertfolgende Jahr ergänzt. |
| 95. | Rubrik | | Rubriken (§ 12) sind ressortübergreifende Mittelverwendungskategorien, wie sie der Vierjahresplanung im Bundesfinanzrahmen zugrunde gelegt werden. Rubriken stellen die größte und entsprechend übersichtlichste Einteilung der Tätigkeiten des Bundes dar. Es gibt fünf Rubriken für die Bereiche Recht und Sicherheit (Rubrik 0, 1); Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (Rubrik 2); Bildung, Forschung, Kunst und Kultur (Rubrik 3); Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt (Rubrik 4) sowie Kassa und Zinsen (Rubrik 5). |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|-----|----------------------------|-----------|---|
| 96. | Rücklagen | | <p>Das Rücklagenregime wird mit dem BHG 2013 gänzlich neu geregelt: Rücklagen werden künftig nicht mehr auf Untergliederungsebene gebildet, d.h. beim HHLO, sondern auf Ebene der DB. Das bedeutet, dass die Leiter/innen der HHF Stellen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen einen deutlich gesteigerten Anreiz zu einem möglichst effizienten Umgang mit Budgetmitteln und gleichzeitig mehr Flexibilität samt entsprechender Verantwortung erhalten. Hierbei obliegt die Überwachung und Steuerung der Haushaltsführung bei den HHLO.</p> <p>Für die Bildung (§ 54) und die Entnahme (§ 56) von Rücklagen sind neue Regeln zu beachten. Oberste Maxime ist, dass Rücklagen vorrangig für die Tilgung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden sind. Die Ermittlung der Rücklagen knüpft nunmehr am Vergleich des geplanten mit dem tatsächlichen Nettofinanzierungsbedarf (also einer Saldogröße) an und ist durch den/die BMF vorzunehmen. Das ausschließliche Entnahmerecht der Rücklagen hat die HHF Stelle, die das DB bewirtschaftet hat.</p> |
| 97. | Sachaufwand, betrieblicher | | <p>Zum betrieblichen Sachaufwand zählen insbesondere folgende finanzierungswirksamen Aufwendungen: Vergütungen (innerhalb des Bundes), Materialaufwand und Verbrauchsgüter, Aufwand für Werkleistungen, Mieten, Instandhaltung, Kommunikation sowie Reisen.</p> <p>Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen im betrieblichen Sachaufwand sind insbesondere Abschreibungen auf materielle und immaterielle Vermögenswerte, Aufwand aus der Wertberichtigung und dem Abgang von Forderungen, Aufwand aus Währungsdifferenzen sowie Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen.</p> <p>Dem betrieblichen Sachaufwand sind auch sämtliche nicht als Personal- und Transferaufwand und Finanzaufwand zu klassifizierende Aufwendungen zuzurechnen. Demnach ist der Aufwand für Personen in einem Ausbildungsverhältnis, mit freiem Dienstvertrag und mit einem Arbeitsleihvertrag, sowie für Lehrbeauftragte gemäß Lehrbeauftragtengesetz ebenso dem betrieblichen Sachaufwand zuzurechnen.</p> <p>Der Sachaufwand wurde bisher als Sachausgaben bezeichnet und umfasste alle Geldleistungen des Bundes, die keine Personalausgaben sind.</p> |
| 98. | Strategiebericht | | <p>Der Strategiebericht (§ 14) ist ein erläuterndes Dokument zum BFRG und dessen Zielsetzungen. Er gibt einen Überblick über die wirtschaftliche Lage und über die Einzahlungen der folgenden vier Jahre sowie deren voraussichtliche Entwicklung. Gleichzeitig beschreibt er die budgetpolitischen Überlegungen des Bundesfinanzrahmens und geht auf die Schwerpunktsetzungen der Bundesregierung bei den einzelnen Rubriken ein.</p> |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|--------------------------|---------|-----------|--|
| 99. Teilheft | | | <p>Die Teilhefte (§ 43) sind Teil der Budgetunterlagen und dienen der näheren Erläuterung des Bundesfinanzgesetzes. Die Teilhefte gab es bereits im bisherigen Haushaltsrecht, sie bekommen jedoch auf Grund der Umsetzung der Wirkungsorientierung im BHG 2013 eine neue Bedeutung. Sie dienen einerseits dazu, einen aussagekräftigen Überblick über die einzelnen Untergliederungen zu geben, andererseits werden die Detailbudgets (1. Ebene) detailliert dargestellt und erläutert. Analog zur Vorgehensweise beim Bundesvoranschlag werden auch im Teilheft die Ressourcen (Budget und Personal) mit den zu erreichenden Zielen und dafür gesetzten Maßnahmen in einer integrierten Zusammenschau angeführt. Der bis einschließlich 2012 erstellte Arbeitsbehelf „Erläuterungen zum Bundesvoranschlag“ wird durch diese neue Gestaltung der Teilhefte ersetzt. Es ist jeweils ein Teilheft für jede Untergliederung zu erstellen.</p> <p>Als Grundlage für das Teilheft, das für jede Untergliederung zu erstellen ist, dient der aktuelle Entwurf des jeweiligen RZL-Plans. Die Teilhefte sind nicht Bestandteil des Bundesvoranschlagsentwurfes, weshalb die DB keiner gesetzlichen, sondern einer verwaltungsinternen Bindung (§ 27) unterliegen.</p> |
| 100. Transferaufwand | | | <p>Unter Transferaufwand (§ 30 Abs. 5) ist der Aufwand für die Erbringung einer geldwerten Leistung des Bundes, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen. Auch Förderungen zählen zum Transferaufwand. Als Transferaufwand sind z.B. Transfers an Gebietskörperschaften, Leistungen mit Sozialcharakter (Familienlastenausgleichsfonds, Arbeitslosenversicherung) zu veranschlagen.</p> |
| 101. Untergliederung | | UG | <p>Der Bundesvoranschlag ist in Untergliederungen unterteilt, d.h. in sachlich zusammengehörende Einheiten. Jedes haushaltsleitende Organ betreut eine oder mehrere Untergliederungen (UG), wobei eine Untergliederung immer eindeutig einem haushaltsleitenden Organ zugeordnet ist. Beispielsweise vollzieht die Bundesministerin für Justiz (BMJ) das Budget für die UG 13 „Justiz“, während der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMSG) derzeit die Budgets für fünf Untergliederungen (UG 20 bis 24) vollzieht. Die Anzahl, Bezeichnung und Zugehörigkeit einer Untergliederung zu einem HHLO kann sich z.B. durch Organisationsänderungen ändern.</p> |
| 102. Vermögenshaushalt | | | <p>Der Vermögenshaushalt verzeichnet Bestände und laufende Änderungen des Vermögens, der Fremdmittel und des Nettovermögens. Beim Vermögenshaushalt gibt es im Unterschied zum Ergebnis- und Finanzierungshaushalt keinen Voranschlag, sondern nur eine Vermögensrechnung (§ 95). Der Vermögenshaushalt ist in kurzfristige und langfristige Bestandteile zu untergliedern (§ 94 Abs. 2 und 3) und entspricht einer (betriebswirtschaftlichen) Bilanz. Die Vermögensrechnung wird im Rechnungsabschluss dargestellt.</p> |
| 103. Vertragsbedienstete | | VB | <p>Darunter sind Beschäftigungsverhältnisse beim Bund zu verstehen, die durch Abschluss eines privatrechtlichen Dienstvertrages zustande kommen. Streitigkeiten aus solchen Dienstverhältnissen werden, wie im übrigen Arbeitsrecht, vor den Arbeits- und Sozialgerichten ausgetragen und nicht wie bei Beamten vor dem Verwaltungsgerichtshof.</p> |
| 104. Verwendungsgruppe | | | <p>Die Verwendungsgruppe bei Beamten gibt Auskunft über Ausbildungen, Kenntnisse und Fähigkeiten (Matura=A2, Meisterprüfung=A3, Hochschulabschluss=A1), über die ein/e Bedienstete/r verfügen muss (sog. besondere Ernennungserfordernisse), um der entsprechenden Planstelle zugeordnet werden zu können. Bei Vertragsbediensteten wird dieses Kriterium Entlohnungsgruppe genannt.</p> |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|------|--------------------------------|-----------|---|
| 105. | Voranschlagsstelle | VA-Stelle | Die Voranschlagsstellen (§ 26) dienen der Realisierung einer klaren Veranschlagungs- und Verrechnungsstruktur. Voranschlagsansätze hatten im BHG 1986 dieselbe Funktion, im Unterschied zu diesen kommt den Voranschlagsstellen keine gesetzliche Bindungswirkung zu. Für Detailbudgets sind für die jeweils unterste Ebene Voranschlagsstellen einzurichten. Die Veranschlagung in den Voranschlagsstellen erfolgt auf Konten. Im Gegensatz zur Rechtslage nach BHG 1986, in der über die Voranschlagsansätze die finanzwirtschaftliche mit der organ- und sachorientierten Gliederung verknüpft wird, leiten sich Voranschlagsstellen ausschließlich aus der sach- und organorientierten Gliederung ab. Für jede Voranschlagsstelle sind Aufgabenbereiche gemäß § 38 BHG 2013 anzugeben. Grundsätzlich wird eine Voranschlagsstelle einem Aufgabenbereich zuordenbar sein, es kann jedoch auch sein, dass Teile einer Voranschlagsstelle unterschiedlichen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind. |
| 106. | Voranschlagsvergleichsrechnung | | In der Voranschlagsvergleichsrechnung (§ 102) für die Ergebnisrechnung sind unter Zugrundelegung der im BFG vorgesehenen Gliederung sowie unter Zugrundelegung der Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG) die Voranschlagswerte des Ergebnisvoranschlags sowie die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge darzustellen und die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen nachzuweisen. Analog gilt dies auch für den Finanzierungsvoranschlag und die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen. |
| 107. | Vorbelastung | | Eine Vorbelastung (§ 60) ist eine aus einem Vorhaben entstehende Verpflichtung, für deren Erfüllung je nach Fälligkeit, Auszahlungen des Bundes in einem oder mehreren Finanzjahren zu leisten sind. Über solche Vorbelastungen hat das zuständige HHLO mit dem/der BMF das Einvernehmen herzustellen, da sie den Spielraum des Bundesfinanzgesetzgebers in künftigen Finanzjahren vorweg einschränken. Der/die BMF hat hierbei insbesondere darauf zu achten, dass beim Eingehen von Vorbelastungen die Obergrenzen des BFRG nicht überschritten werden. |
| 108. | Vorberechtigungen | | Eine Vorberechtigung (§ 61) ist eine aus einem Vorhaben resultierende voraussichtliche Berechtigung des Bundes (z.B. Forderung) für mehrere oder zumindest das folgende Finanzjahr. Das zuständige HHLO hat mit dem/der BMF das Einvernehmen darüber herzustellen, wenn die Begründung für den Bund erhebliche belastende Auswirkungen zur Folge hat. |
| 109. | Wirkungscontrolling | | Es ist zu unterscheiden zwischen einem internen und einem ressortübergreifenden Wirkungscontrolling. Jedes haushaltsleitende Organ hat zur Erreichung des Ziels der Wirkungsorientierung ein internes Wirkungscontrolling einzurichten. Bei der Einrichtung und Durchführung werden die haushaltsleitenden Organe von dem/der Bundeskanzler/in unterstützt. Die Unterstützung des/der Bundeskanzler/in wird durch eine methodische und prozesshafte Begleitung sowie durch Qualitätssicherung geleistet. Gleichzeitig ist der/die Bundeskanzler/in für das ressortübergreifende Wirkungscontrolling zuständig. Davon umfasst sind die Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlagsentwurf (§ 41) sowie die Angaben über die interne Evaluierung von Regelungsvorhaben und von sonstigen Vorhaben (§ 18 Abs. 3 Z 1 und 2). |

| NR. | BEGRIFF | ABKÜRZUNG | ERKLÄRUNG |
|------|-------------------------|-----------|--|
| 110. | Wirkungsorientierung | | <p>Die Wirkungsorientierung ist einer der vier neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG). Sie ist daher in die gesamte Haushaltsführung zu integrieren und nicht als ein von den finanziellen Ressourcen getrenntes Element anzusehen. Demzufolge haben sich alle Organe der Haushaltsführung im gesamten Kreislauf der Haushaltsführung, das heißt bei der mittelfristigen und jährlichen Planung, bei dem Vollzug und der Kontrolle, an den angestrebten Wirkungen zu orientieren. Das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist integrierter Bestandteil davon.</p> <p>Die Wirkungsorientierung wurde einfachgesetzlich im gesamten neuen Haushaltsrecht (BHG 2013) insbesondere umgesetzt durch die Angaben zur Wirkungsorientierung im Strategiebericht (§ 14), im Bundesvoranschlag (§ 41) und in den Teilheften (§ 43); die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sowie deren interne Evaluierung (§§ 17 bis 18); das Wirkungscontrolling (§ 68); Berichtslegungs- und Informationspflichten (§§ 41, 43 und 68) sowie die Steuerung der haushaltsführenden Stellen mit Hilfe des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans (§ 45).</p> |
| 111. | Wirkungsziel | | <p>Ein Wirkungsziel ist ein strategisches formuliertes Ziel über die Wirkungen, die mittel- bis langfristig mit dem Mitteleinsatz erreicht werden sollen. Die Wirkungsziele werden im Rahmen der wirkungsorientierten Haushaltsführung im Bundesvoranschlag für die Ebene der Untergliederungen formuliert und veröffentlicht. Sie sollen sowohl die politischen Prioritäten als auch die Kernaufgaben des jeweiligen Ressorts abdecken. Es können bis zu fünf Wirkungsziele je Untergliederung formuliert werden, wobei zumindest eines dieser Wirkungsziele die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern adressieren muss. Die Beschränkung auf maximal fünf Wirkungsziele erfordert eine Prioritätensetzung statt einer vollständigen Abdeckung aller Ressortziele. Qualitativ müssen die Wirkungsziele den Prüfkriterien des § 41 (1) entsprechen, das sind die Relevanz, die inhaltliche Konsistenz, die Verständlichkeit, die Nachvollziehbarkeit, die Vergleichbarkeit sowie die Überprüfbarkeit.</p> |
| 112. | zweckgebundene Gebarung | | <p>Mittelaufbringungen, die auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind, sind in der erwarteten Höhe des Mittelzuflusses als zweckgebundene Einzahlungen zu veranschlagen. Die entsprechenden Mittelverwendungen sind in gleicher Höhe als zweckgebundene Auszahlungen zu veranschlagen (§ 36). Die zweckgebundene Gebarung ist auf eigenen Konten im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt des jeweiligen Global- und Detailbudgets auszuweisen. Hinsichtlich der Mittelumschichtung und der Rücklagenbildung sind folgende Ausnahmeregelungen zu beachten: Eine Mittelumschichtung zwischen zweckgebundenen Mittelverwendungen und –aufbringungen und nicht zweckgebundenen Mittelverwendungen und -aufbringungen ist nicht zulässig. Ausnahmen davon können im BFG festgelegt werden. Zweckgebundene Einzahlungen, die nicht im laufenden Finanzjahr verwendet werden, sind einer Rücklage zweckgebunden zuzuführen.</p> |